



Geschäft: 1294

Der Einwohnergemeinderat Engelberg erlässt, gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹, folgenden

Nachtrag zum Reglement über den Sporting Park Engelberg vom 7. Oktober 2019

1. Reglementsänderung:

Das Reglement über den Sporting Park Engelberg vom 7. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Grundsatz (*Abs. 2 aufgehoben*)

² ...

Art. 4 Betriebsart (*geändert*)

Der Sporting Park Engelberg wird als Annexbetrieb der Einwohnergemeinde Engelberg als eigene Kostenstelle (funktionale Gliederung) in der Gemeinderechnung geführt.

Art. 7 Geschäftsführer Sporting Park (*geändert*)

¹ Der Geschäftsführer Sporting Park ist verantwortlich für die operative Betriebsführung des Sporting Park Engelberg. Die Tätigkeiten sind im jeweiligen Stellenbeschrieb ausführlich festgehalten. Dieser beinhaltet insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Führung und Kontrolle des ganzen Betriebes
- Akquisition und Kontaktpflege für eine maximale Auslastung aller Anlagen
- Kontaktpflege zu den Kunden und Nutzern der Sportanlagen
- Kontaktpflege zu den Sport- und Berufsverbänden
- Auf- und Ausbau des Kurs- und Schulungsangebotes in allen Sportbereichen
- Führung der Kostenstelle (funktionale Gliederung) für den Betrieb
- Führung der Lohnbuchhaltung für den Betrieb
- Erstellen der Budgets und Finanzplanunterlagen
- Budgetüberwachung
- Überwachung des Zahlungsverkehrs
- Überwachung der Anlagen, Kontrollen und Wartung
- Saisonal angepasste und ausgewogene Personalorganisation
- Arbeitseinsatzplanung
- Förderung und Pflege eines positiven Betriebsklimas
- Teilnahme an den Sitzungen der Betriebskommission mit beratender Stimme und Antragsrecht
- Preisgestaltung jener Produkte, welche nicht im Gebührentarif der Betriebskommission vorhanden sein müssen

¹ GDB 101

- Information an den Präsidenten der Betriebskommission sowie den Geschäftsführer der Einwohnergemeinde Engelberg über wichtige Vorkommnisse.
- Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer der Einwohnergemeinde. Art. 16 Abs. 3 Bstb. e der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Engelberg vom 2. Mai 2016 ist zu beachten

III Finanzen *(Titel geändert)*

Art. 10 ... *(aufgehoben)*

2. Inkrafttreten

Dieser Nachtrag unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Er tritt mit der Publikation der Genehmigung durch den Gemeinderat im Amtsblatt in Kraft.

Engelberg, 12. August 2024

Einwohnergemeinderat

sig. Mike Bacher
Talamann

sig. Roman Schleiss
Gemeindeschreiber